

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen
 Der Bürgermeister
 Amt für Stadtentwicklung
 Frau Schwanke
 Telegrafenstraße 29-33
 42929 Wermelskirchen

bauleitplanung@wermelskirchen.de

<i>Dienststelle:</i>	Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Abt. Planung, Block B, 4. Etage
<i>Erreichbarkeit:</i>	vormittags
<i>Öffnungszeiten:</i>	Termine nach vorheriger Vereinbarung
<i>Buslinien:</i>	227, 400 Haltestelle Kreishaus
<i>Bearbeiter/in:</i>	Ganagaginy Sivanolisingam
<i>Telefon:</i>	02202 / 13 2377
<i>Telefax:</i>	02202 / 13 104020
<i>E-Mail:</i>	Bauleitplanung@rbk-online.de
<i>Unser Zeichen:</i>	
<i>Datum:</i>	23.04.2021

**Stadt Wermelskirchen, B-Plan 20, 2.Änderung und Ergänzung "Industriegebiet Elbringhausen"
hier: Erneute frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB bis zum 26.04.2021**

Sehr geehrte Frau Schwanke,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Das bestehende Gewerbegebiet ist durch große Hallen, großflächige Hof- und Lagerflächen und Häuser mit Betriebswohnungen geprägt. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Bepflanzungen im Sicherheitsstreifen wurden nicht realisiert. Zum Ergänzungsbereich wird der durch Anschnüppungen entstandene Höhenversprung durch Böschungen überwunden. Im westlichen Bereich wurde zwischen 2003 und 2007 der gewerbliche Bereich bereits in den Wald hinein erweitert.

Im Erweiterungsbereich stockt ein vom Borkenkäfer stark befallener absterbender beziehungsweise bereits abgestorbener Fichtenbestand. Auf dem östlichen Flurstück wurde er bereits gefällt.

Das Gelände im Erweiterungsbereich fällt im Mittel um fünf Meter nach Süden hin ab. Das westliche Flurstück und die westlichen Teile des östlichen Flurstückes sind Bestandteil der Quellmulde des im Bereich des ehemaligen Staubeckens Kovalsberg in den Eifgen mündenden Nebenbaches. Der Quellaustritt liegt etwa 74 Meter südlich unterhalb des Erweiterungsbereiches. Außerhalb des Erweiterungsbereiches stellt sich der Waldbestand als älterer Hallenbuchenwald mit viel Ilex im Unterstand dar. Nur am Weg im Osten befindet sich eine jüngere Laubholzaufforstung.

Die Planung sieht vor das Industriegebiet durch ein Gewerbegebiet nach Süden zu erweitern. Etwas mehr als die nördliche Hälfte soll als überbaubare Grundfläche festgesetzt werden. Die Festsetzung Grundflächenzahl: 0,8 bleibt erhalten. Hinzukommt die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe auf 315,5 m ü.NHN sowie der maximalen Gelände Höhe auf 305 m ü.NHN im Bereich der überbaubaren Grundfläche und außerhalb der überbaubaren Grundfläche auf 301 m ü.NHN im westlichen Flurstück und 303 m ü.NHN im östlichen Flurstück. Das Gewerbegebiet wird randlich mit einer im Vergleich zur rechtskräftigen Planung deutlich reduzierten Anpflanzungsfläche eingefasst. Entlang der Straßen und des Wirtschaftsweges ist eine schmale private Grünfläche vorgesehen.

Die Planung führt neben den Überbauungen und (Teil-)Versiegelungen zu erheblichen (Fläche, Höhen) Anschüttungen von bis zu 8 Metern Höhe, vor allem im Bereich der Quellmulde. Nach Westen werden die Höhen zum Teil mit Stützmauern abgefangen. Gleches gilt für Höhenversprünge innerhalb des Geländes.

Das Gelände wird grundlegend umgestaltet, überformt und beeinträchtigt. Die Standorte im Erweiterungsbereich verlieren ihre Funktionen im Naturhaushalt und als Lebensraum vollständig. Die Überschüttungen und Versiegelungen im Änderungsbereich wirken sich auch auf die Quellmulde, die Quelle, deren Schüttung und das Fließgewässer negativ aus.

Neben den Böschungen wirken sich auch die geplanten Gebäude mit Höhen von 10,50 Metern auf das Landschaftsbild aus.

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen kommen hinzu. Hier ist vor allem an Lärm- und Lichtemissionen mit negativen Effekten auf die Fauna der angrenzenden Waldbereiche zu rechnen.

Ein ausreichender Waldabstand wird nicht eingehalten. Der bislang im Bebauungsplan festgesetzte, jedoch nicht umgesetzte Sicherheitsstreifen wird nur rudimentär wieder eingeplant. Hierdurch sind weitere Waldverluste durch die ungelösten Konflikte zu erwarten.

Weiterhin wird mit der Erweiterung der bisherige Siedlungsabschluss nach Süden aufgebrochen und eine negative Vorbildwirkung, insbesondere für die westlich angrenzenden Waldflächen geschaffen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan/Fachbeitrag/Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zu dem vorgelegten landschaftspflegerischen Planwerk werden aus fachlicher Sicht folgende Anmerkungen vorgetragen:

Es liegen ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzvorprüfung des Ingenieurbüros und Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. Ilona Haacken, Landschaftsarchitektin AKNW, Gertrudisstr. 18, 42651 Solingen, jeweils vom 16. März 2021 vor. Zum letztgenannten nimmt Amt 39 – Artenschutz fachlich Stellung. Zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden folgende Anmerkungen gemacht:

- Der Änderungsbereich liegt vorrangig im Einzugsgebiet des Eifgenbaches und erst im weiteren Verlauf auch in denen der Dhünn, der Wupper und des Rheines.
- Im Gegensatz zu dem Quellbereich/der Quellmulde im östlichen Umfeld wird die unmittelbar in Anspruch genommene Quellmulde im Westen nicht thematisiert. Die Quelle liegt deutlich höher als in der DGK eingezeichnet etwa 70 Meter unterhalb des Ergänzungsbereiches. Die mit der Planung vorbereiteten Maßnahmen und Nutzungen wirken sich – auch über das Bebauungsplangebiet – hinaus auf diese schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereiche aus.
- Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes WK_2.2-07 „**Seitentäler des Eifgenbaches** mit Laubwäldern an den Hängen“ sind die Schutzziele unvollständig. Im folgenden sind die im Gebiet wesentlichen Schutzziele durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und **naturnah ausgeprägten Siefentälchen** und auf Grund seines großen Erholungswertes.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" südlwestlich, ab Finkenholl.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der **Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes** oder der Regenerationsfähigkeit und **nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter** einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
 - zur Erhaltung und Entwicklung der **typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft** (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
 - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotoptvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Uferhochstauden, Nassgrünland, Gehölzgruppen, Steuobstwiesen, Altholz, Totholz, **Quellen**) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
 - zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Verbindungsflächen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
 - zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, **naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche** (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).
 - Die Bestandsbewertung im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet berücksichtigt nicht die Festsetzungen des Sicherheitsstreifens: Dort ist in den textlichen Festsetzungen die Anpflanzung eines gestuften Waldrandes im Anschluss an die Traufkante des vorhandenen Waldbestandes in sechsreihiger Form vorgesehen. Dies entspricht nicht dem Biotoptyp HM 51 Rasen- und Zierpflanzenrabatten (Wert: 7) sondern dem Biotoptyp, BD 52 Baumhecken im engeren Sinne und Waldränder der Forste mit reichem Baumholz (Wert: 19). Ebenfalls wird kein Ansatz für die durch die Nichtumsetzung verursachte Kompensationsverzögerung vorgenommen.
- Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass dem Eingriffsverursacher durch den Ansatz des Entwicklungszustandes nach 30 Jahren bereits ein „Kredit“ gewährt wird. Für eine verspätete „Rückzahlung“ in Form der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind – um im Bild zu bleiben – „Zinsen“ erforderlich.
- In der Planungsbewertung werden hingegen für die deutlich schmäleren neuen Festsetzungen Bewertungen als BA 12 Feldgehölz mit überwiegend standorttypischen Gehölzen (Wert 20) vorgenommen. Die Bewertung als Feldgehölz ist nicht zutreffend und sachgerecht. Auch hier ist maximal der Biotoptyp, BD 52 Baumhecken im engeren Sinne und Waldränder der Forste mit reichem Baumholz (Wert: 19) anzusetzen.
 - Weiterhin wird der erhebliche und verschärzte Eingriff durch die erhebliche Überschüttung in den teilversiegelten wie auch insbesondere den nicht befestigten Bereichen nicht berücksichtigt.
 - Insgesamt führen die erforderlichen Anpassungen der Bewertungen zu einem höheren Eingriffsumfang.
 - Bereits das bislang festgestellte Defizit erfordert Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes. Bislang liegt noch keine konkrete Planung vor. Sollte jedoch die Planung trotz der unten stehenden erheblichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde fortgeführt werden, wird Wert auf eine Kompensation im räumlich funktionalen Zusammenhang gelegt. Dafür bieten sich zum einen die im Besitz der Stadt Wermelskirchen befindlichen Flächen östlich des Änderungsbereiches vor allem aber der beeinträchtigte Siefen im Westen selbst an.
 - Die forstrechtliche Kompensation erfolgt grundsätzlich nicht zusätzlich zur naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Kompensation sondern es werden Maßnahmen angestrebt, die komplementäre Wirkungen für möglichst alle Rechtsbereiche entfalten. Gleichwohl können auch nicht komplementäre Maßnahmen darüber hinaus erforderlich sein. Etwa zugunsten der Beeinträchtigungen des Landschaftswasserhaushaltes.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die Planung steht in Konflikt mit dem Entwicklungsziel 1 in Verbindung mit dem Entwicklungsteilziel 1.1 Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft, in den Hangbereichen und Siefentälern zur „Großen Dhünntalsperre“, (Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern sowie Mischwaldbeständen sowie von Landschaftsräumen mit Vorkommen seltener und gefährdeter natur-raumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen, sowie von Gebieten mit seltenen Böden und als bedeutsamer Biotopverbundraum) sowie den Schutzzieilen des Landschaftsschutzgebietes WK_2.2-07 „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen“.

Dies beruht vor allem auf dem weiteren Vordringen des Siedlungsraumes in die freie Landschaft, welches Begehrlichkeiten hinsichtlich der Nachbarflächen weckt und insbesondere der Inanspruchnahme der Quellmulde des im ehemaligen Staubecken Kovalsberg in den Eifgen mündenden Nebensiefens.

Die Inanspruchnahme erfordert erhebliche Anschüttungen, Stützmauern und Geländemodellierungen in der Quellmulde die in etwa 2/5 bis der 1/2 der Erweiterungsfläche betroffen ist. (Siehe beigefügte Reliefkarte und Höhenprofile).

Vor allem die weitgehende Verfüllung des Quellmuldenkopfes ist kritisch zu beurteilen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind daher erheblich betroffen und führen dazu, dass Bedenken gegen den Erweiterungsteil geltend gemacht werden.

Hinweise und Anregungen:

- Die untere Naturschutzbehörde regt an, auf die Erweiterung des Gewerbegebietes zu verzichten oder zumindestens deutlich auf die flach geneigteren Flächen im Osten außerhalb der Quellmulde zu reduzieren.

(Ansprechpartner: Herr Thiele 0 22 02 / 13 25 35)

Amt 39 (Artenschutz):

Durch die hier betroffene B-Planänderung ist eine Erweiterung des Gewerbes geplant. Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um Waldfläche.

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) vom 16.03.2021 vorgelegt.

Aus der ASP geht nicht hervor, ob Greifvogelhorste in der Umgebung, also auch außerhalb des Gelungsbereiches, überprüft wurden. Durch eine Bautätigkeit mit Kran innerhalb der Brutzeit könnte es beispielsweise zur Beeinträchtigung eines etwaig vorkommenden Rotmilanhorstes in 300 m Umgebung kommen. Weiterhin wurde die betroffene Fläche im Oktober überprüft und es wurde erwähnt, dass eine volle Einsichtnahme der betroffenen Bäume auf Grund von teilweiser Belaubung nicht möglich war. Die Aussage, dass eine Betroffenheit von Greifvögeln ausgeschlossen ist, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht nachvollzogen werden.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung eines Waldstückes erforderlich. Nach Aussagen des Gutachters sind die Bestandsgebäude nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Im Folgenden werden in Anlehnung an die ASP sowie die oben aufgeführten Ausführungen zu Greifvögeln artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgestellt:

Als Auflage:

1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Die betroffenen Gehölze sowie Waldflächen in einem 300 m Radius sind zuvor durch einen Sachkundigen auf Greifvogelhorste zu überprüfen. Ergeben sich Hinweise auf Greifvogelhorste ist das weitere Vorgehen zuvor mit dem Veterinäramt (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier, 02202-13 6798) abzustimmen. Es können weitere Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

2. Alternativ, soweit eine Rodung von Gehölzen vom 01.03. bis 30.09. zwingend notwendig werden sollte, sind betroffene Gehölze maximal eine Woche zuvor auf Hinweise von Vogelnestern und Fledermausquartieren durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Hinweise können beispielsweise regelmäßiges An- und Abfliegen von Tieren, Kot- / ggf. auch Urinspuren sein. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle Arbeiten sind einzustellen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Veterinäramt-Artenschutz in jedem Fall vor Beginn der Rodung mit zu teilen.
3. Soweit zukünftig dennoch Gebäude innerhalb des B-Plangebietes beseitigt werden sollen, ist das betroffene Gebäude zuvor auf Hinweise von Vogelnestern und Fledermausquartieren durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Werden entsprechende Hinweise festgestellt, so ist das Vorhaben bis auf Weiteres abzubrechen und alle Arbeiten sind einzustellen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist wie unter 1. Kontakt mit dem Veterinäramt aufzunehmen. Es können weitere Vermeidungsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.
4. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung der B-Planänderung aus Sicht des Artenschutzes derzeit ohne Bedenken.

(Ansprechpartnerin: Frau Wildenhues 0 22 02 / 13 68 14)

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:

Die Arbeitsgruppe des Naturschutzbeirates wird die o.g. Planung erst nach Fristende hinreichend erörtern können. Daher erfolgt noch keine Stellungnahme. Sollte sich der Naturschutzbeirat allerdings für eine Stellungnahme entscheiden, so wird der Beirat sie zu gegebener Zeit der Kommune nachreichen.

(Ansprechpartnerin: Frau Selzer 0 22 02 / 13 25 27)

Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Schmutzwasserbeseitigung

Eine Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers ist durch den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sicherzustellen. Es bestehen keine Bedenken unter dieser Voraussetzung.

Niederschlagswasserbeseitigung

Der Nachweis der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserversickerung der Einzelbauvorhaben über zwei Bodengutachten liegt vor. Da keine näheren Angaben zu den versiegelten Flächen erkennbar sind, gehe ich von dem Niederschlagswasser der Dachflächen aus.

Zur Niederschlagswasserentwässerung der Verkehrs- und Hofflächen (Zufahrt und private Hofflächen) liegen keine Angaben vor. Diese Flächen sind zu berücksichtigen und hinsichtlich dem Verschmutzungsgrad ist das Erfordernis einer Niederschlagswasserbehandlung nach Trennerlass zu prüfen.

Aufgrund der Topographie der neuen Flächen rate ich eine Fließweganalyse analog eines Überflutungsnachweises im Starkregenfall in Bezug auf das B-Plan Gebiet durchzuführen, um zu sehen, wie sich die Fließwege entwickeln. Es geht dabei um beide Betrachtungsweisen – Wasser, welches aus dem B-Plan-Gebiet selber kommt und Wasser, welches dem B-Plan-Gebiet von außerhalb zufließt.

In diesem Zusammenhang sind die Entwässerungen der höherliegenden Grundstücke Handelsstraße 14 (Flurstücke: 628, 686, 685 u. 623), Handelsstraße 16 (Flurstück 279) und das Grundstück (Gemarkung: Oberhönschaft, Flur: 9, Flurstück: 343) zu berücksichtigen.

Hinweis:

Das Grundstück Handelsstraße 18 (Az. 66-11-18-00305-00) und das Grundstück (Gemarkung: Oberhönschaft, Flur: 9, Flurstücke: 280 u. 342) verfügen über ein gültiges Wasserrecht zur Versickerung des Niederschlagswassers (nur) der Dachflächen. Für die Grundstücke Handelsstraße 14 und 16 besteht kein Wasserrecht zur Versickerung von Niederschlagswasser.

Da weiterhin kein Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept (siehe Stellungnahme B-Plan 20, 2. Änd. + Ergänz. "Industriegebiet Elbringhausen" vom 08.10.2009) unter Berücksichtigung der Aspekte zur Bewertung und Behandlung des Niederschlagswassers der Verkehrs- und Hofflächen nach Trennerlass NRW, der Altlastenproblemaik und der Starkregenvorsorge vorliegt, bestehen weiterhin Bedenken.

Nach Vorliegen des Umweltberichtes und Aussagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und Starkregenvorsorge wird um erneute Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf gebeten.

(Ansprechpartner: Herr Burdick: 0 22 02 / 13 25 43)

Immissionsschutz

Die vorhandenen Betriebe (innerhalb des GI) wollen sich nach Süden erweitern.

Für den südlichen Ergänzungsbereich wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die geplanten Nutzungen (nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe) sind ihrer Meinung nach gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässig.

Somit ist davon auszugehen, dass die bestehenden Gewerbebetriebe innerhalb des bestehenden GI ebenfalls nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe sein werden.

Zur besseren Lesbarkeit des BP sowie für die mögliche zukünftige Nutzung von Betrieben gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO - schlage ich vor, die südliche Fläche ebenfalls als GI auszuweisen.

(Ansprechpartner: Herr Thies 0 22 02 / 13 25 26)

Grundwasserbewirtschaftung

Aus Sicht der Grundwasserbewirtschaftung bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

(Ansprechpartnerin: Frau Schmidt 0 22 02 / 13 25 62)

Bodenschutz / Altlasten

Die Stadt Wermelskirchen beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Plans 20 und der Flächennutzungsplanänderung „Industriegebiet Elbringhausen“ die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für weitere gewerbliche Nutzungen. Die bereits vorhandenen Betriebe möchten sich nach Süden hin erweitern, dafür soll im Ergänzungsbereich die dargestellte Waldfläche in gewerbliche Bauflächen geändert werden.

Das folgende Grundstück: Gemarkung Oberhönschaft, Flur 8, Flurstücke 628 und 686 im westlichen Bereich des Änderungsbereiches des Plangebietes ist im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Flächen gem. § 8 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBodSchG - erfasst. Bei der vorliegenden Altlast handelt es sich um Altablagerungen, die vermutlich aus einem ehemaligen Hammerwerk stammen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans sollen im Ergänzungsbereich 1,2 ha Wald überplant werden. Insbesondere im Bereich der bebaubaren Flächen werden durch Versiegelung die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens, zur Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sind im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Für das Schutzwert Boden ist eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage des „Bewertungsverfahrens Boden Modell Oberberg“ durchzuführen.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten im Plangebiet sind enorme Geländemodellierungen erforderlich, zum Teil Aufschüttungen bis 6 m. Diese Arbeiten sind im Vorfeld der Unteren Bodenschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises anzugeben.

Nach Vorliegen des Umweltberichtes und der Bodenfunktionsbewertung wird um erneute Beteiligung im weiteren Verfahrensverlauf gebeten.

(Ansprechpartnerin: Frau Hüsecken 0 22 02 / 13 28 94)

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde :-

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass bei den Zufahrten gute Sichtbeziehungen gegeben sind. Diese sollten dauerhaft freigehalten werden. Außerdem muss auf dem Firmengelände ausreichender Platz zum Be- und Entladen zur Verfügung stehen. Durch eine Wendefläche (auf dem Grundstück) oder Nutzung der Zufahrten als Ein-/Ausfahrt muss ein Rückwärtsausfahren auf die Handelsstraße unterbunden werden.

(Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)

Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:

Für das o.a. Vorhaben ist eine Löschwassermenge von 3.200 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen soll in einer Entfernung von max. 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen zu planen. Erforderlichenfalls sind Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge vorzusehen. Einzelheiten können mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Gelände sind entsprechend den **Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr** zu berücksichtigen.

(Ansprechpartner: Herr Benthues 0 22 02 / 13 27 68)

Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:

Keine Stellungnahme abgegeben.

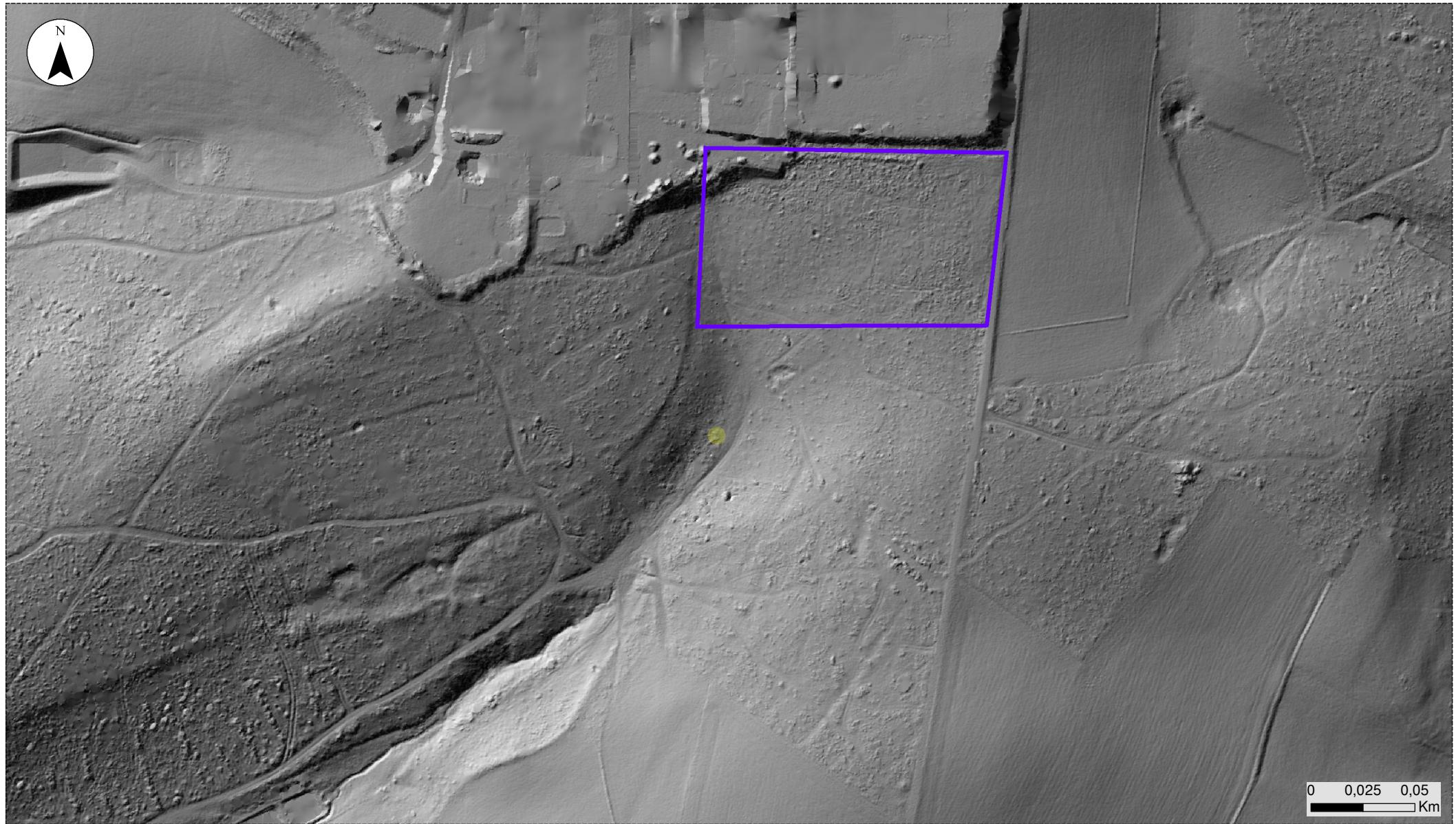
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ganagaginiy Sivanolisingam

R 377.373

H 5.667.128



0 0,025 0,05
Km

H 5.666.734

R 376.678

Karte

Maßstab: 1:2.500
Datum: 14.04.2021



